

H i n w e i s e
zur Antragstellung und Antragsbearbeitung
für ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie einen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Ihr Kind stellen, muss dieser von beiden Eltern unterschrieben werden, sofern beide Eltern das Sorgerecht haben. Beim Abweichen vom gemeinsamen Sorgerecht bitten wir um Vorlage einer Sorgerechtsregelung oder einer Negativbescheinigung.

Liegen die erforderlichen Unterlagen und Unterschriften bei Antragstellung nicht vor, kann der Antrag nicht abschließend bearbeitet werden.

Bitte fügen Sie dem Antrag bereits vorhandene Diagnoseunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen von Ärzten, Psychologischen Beratungsstellen etc. bei.

Wir werden Anträge auf Kostenübernahme der **Arithmasthenie-Therapie/Legasthenie-Therapie** mit den eingereichten Unterlagen dem Staatlichen Schulamt Nürtingen, bei Waldorfschulen und Gymnasien der Schule direkt, vorlegen mit der Bitte um:

- Feststellung, ob eine Teilleistungsstörung bei Ihrem Kind vorliegt und um
- Beantwortung der Frage, ob in der Schule geeignete Fördermöglichkeiten bestehen.

Legt das Staatliche Schulamt bzw. die Schule eine Stellungnahme vor, aus der die Erforderlichkeit einer entsprechenden Therapie hervorgeht, wird das Gesundheitsamt Esslingen um eine Abklärung gebeten, ob durch die Teilleistungsstörung bei Ihrem Kind eine seelische Behinderung droht oder bereits vorliegt. Das Gesundheitsamt wird Ihnen einen Termin für die Untersuchung Ihres Kindes mitteilen. Bei Anträgen auf Kostenübernahme von **Autismus-Therapien, heilpädagogischen Behandlungen** und beim **Besuch privater Schulen**, verweisen wir bezüglich der Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens auf das **beiliegende Zusatzblatt** und bitten um entsprechende Rückantwort.

Unter das Leistungsspektrum des § 35a SGB VIII fallen keine Leistungen, die von einem vorrangig verpflichteten Träger zu erbringen sind (z.B. Psycho-/Verhaltenstherapie bei der Diagnose ADS/ADHS F 90.0; hier ist nach § 10 SGB VIII die Krankenkasse vorrangig zuständig).

Liegen die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach § 35a SGB VIII vor, ist weitere Bedingung, dass eine Hilfestellung durch eine vom Landratsamt Esslingen anerkannte Einrichtung bzw. Person durchgeführt wird. Die Kostenübernahme erfolgt in diesem Fall bis zur Höhe der von uns allgemein akzeptierten Kosten.

Die Abklärung des Sachverhaltes kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Für den Fall, dass Sie vor Bewilligung/Weiterbewilligung durch das Kreisjugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe – mit der Therapie beginnen/fortfahren, erfolgt dies **auf eigenes Risiko**. Dies gilt auch, wenn Sie die Therapie bei einem von uns nicht anerkannten Institut durchführen oder Kosten über der allgemein anerkannten Höhe anfallen.

Für eine Verlängerung von Maßnahmen/Therapien ist nach 1 Jahr die Vorlage eines aktuellen Institutsberichts notwendig. Verlängerungsanträge sollten frühzeitig (ca. 3 Monate vor Bewilligungsende) erfolgen, da die Feststellung des weiteren Hilfebedarfs einige Zeit in Anspruch nimmt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes gerne zur Verfügung.